

- Prüfung der Voraussetzungen der Schuldfähigkeit;
- Aufgaben der Gerichte bei der komplexen Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Das einleitende Referat, das Vizepräsident Ziegler hielt<sup>2</sup>, und auch die folgende lebhafte Diskussion waren von dem Gedanken getragen, die gerichtliche Tätigkeit bei der Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität in die gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung einzuordnen. Dabei nahm der Erfahrungsaustausch über die Entwicklung und Gestaltung der komplexen Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität in den Bezirken breiten Raum ein. Ihrer Bedeutung entsprechend spielten hier die Wechselbeziehungen zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Rechtspflegeorganen bei der Organisierung und Leitung dieses Kampfes sowie Fragen der Verallgemeinerung bewährter Methoden — insbesondere in der vorbeugenden Tätigkeit — eine große Rolle.

Bezirksgerichtsdirektor K u b a s c h (Erfurt) berichtete über die Erfahrungen, die die staatlichen Organe des Bezirks bei der Verallgemeinerung der „Erfurter Methode“<sup>4</sup> in anderen Städten gewonnen haben. Als Grundvoraussetzung für eine den jeweiligen örtlichen Schwerpunkten angepaßte Anwendung und lebendige Verwirklichung dieses Teilsystems zur Betreuung gefährdeter Kinder und Jugendlicher bezeichnete er es, daß jedem, dem in einem solchen Programm Aufgaben und Verantwortung übertragen werden, Inhalt und Bedeutung dieser Arbeit bewußt sind. Bei der planmäßigen Umsetzung der Erfurter Erfahrungen habe sich eine straffe Leitung durch die Bezirksorgane und eine enge Gemeinschaftsarbeit der Leiter als notwendig erwiesen. Dabei habe sich herausgestellt, daß es nicht genügt, wenn die Bezirksorgane die Aufgaben gemeinsam erarbeiten und dann jede Dienststelle diese mit den ihr nachgeordneten Organen allein berät. Vielmehr sei eine ständige einheitliche Anleitung und Unterstützung durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Leitung des Rates des Bezirks erforderlich gewesen, um zu einer koordinierten und fruchtbaren Zusammenarbeit der Organe in den Kreisen zu kommen.

Ein wichtiges Mittel zur Qualifizierung der Arbeit der Kreisgerichte auf diesem Gebiet und zur Kontrolle der Verwirklichung ihres Beitrags im Rahmen der komplexen Bekämpfung sei die regelmäßige Berichterstattung der Kreisgerichtsdirektoren vor dem Plenum und Präsidium des Bezirksgerichts.

Seit der Anwendung der „Erfurter Methode“ sei in den Städten Erfurt und Nordhausen ein wesentliches Absinken der Jugendkriminalität unter den Bezirksdurchschnitt zu verzeichnen. Großen Anteil hatten daran die ehrenamtlichen Erziehungshelfer. So betreuen in Erfurt 214 Bürger 458 Minderjährige und in Nordhausen 60 Erziehungshelfer 80 junge Bürger.

Über die schwierige und verantwortungsvolle Arbeit mit gefährdeten Kindern und Jugendlichen sprach Schöffe B u n z e l (Kreisgericht Erfurt-Süd), der die Betreuung von zwei Jungen übernommen hat. Insbesondere durch die Herstellung engerer Kontakte zwischen Elternhaus und Schule in dem einen Fall sowie durch Aussprachen mit dem Arbeitskollektiv und eine intensive Einflußnahme auf die Freizeitgestaltung im anderen erreichte er, daß beide Jugendlichen in ihrem Klassen- bzw. Arbeitskollektiv einen festen Platz gefunden haben.

<sup>2</sup> Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen zu dieser Problematik haben Amboß / Geister in ihrem Beitrag „Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Verfahren“, NJ 1968 S. 295 ff., ausgewertet.

<sup>3</sup> Das Referat ist auszugsweise in diesem Heft veröffentlicht.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Goldenbaum / Geyer, „Die Verantwortung der Gesellschaft für die Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1967 S. 399 f., wo das System der Betreuung gefährdeter Jugendlicher in der Stadt Erfurt näher erläutert ist.

Über Ergebnisse des komplexen Zusammenwirkens der Gerichte mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen konnte auch der Stellvertreter des Direktors des Stadtgerichts von Groß-Berlin, O e h m k e, berichten. Durch die beim Magistrat gebildete Arbeitsgruppe Jugendkriminalität — solche Arbeitsgruppen bestehen auch bei den Räten der Stadtbezirke —, der neben den Vertretern der Rechtspflegeorgane die Stadträte für Volksbildung, Kultur und Gesundheitswesen, der Vorsitzende des Wirtschaftsrates, der Stellvertreter für Inneres, Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftler angehören, wurden schwerpunktmäßig komplexe, differenzierte Maßnahmen ausgearbeitet, um Quellen und Konzentrationspunkte der Jugendkriminalität systematisch zu beseitigen. Die Durchführung solcher Maßnahmen obliegt den dafür zuständigen Organen.

Oehmke schätzte ein, daß sich die breite Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und diese Form der Zusammenarbeit bewährt haben. Das Gericht trage insbesondere durch die Übermittlung wesentlicher Feststellungen aus Einzelverfahren dazu bei, die gemeinsam zu lösenden Aufgaben inhaltlich mitzubestimmen. Durch die so koordinierte Arbeitsweise sei es gelungen, innerhalb einer relativ kurzen Zeit die Mehrzahl der in Berlin bestehenden kriminellen und kriminell gefährdeten Gruppierungen Jugendlicher aufzulösen und eine zielgerichtete Erziehung dieser Jugendlichen einzuleiten. In engem Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane, der Jugendhilfe, der Betriebe und Schulen wurden mit den Jugendlichen und ihren Eltern Aussprachen geführt. Diese Maßnahme habe dazu beigetragen, die Verantwortung der Eltern, der Betriebe und der Schulen für die klassenmäßige Erziehung der Jugendlichen zu erhöhen und negativen Verhaltensweisen stärker vorzubeugen. Des weiteren sei in Auswertung der Erfurter Erfahrungen damit begonnen worden, zielstrebig auf die Beseitigung negativer sozialer und Erziehungsverhältnisse hinzuwirken<sup>5</sup>.

Über die Möglichkeiten, die es in volkseigenen Betrieben gibt, um einem Fehlverhalten Jugendlicher vorzubeugen, und über die Erfahrungen bei der Durchsetzung entsprechender Maßnahmen informierte der Direktor des VEB Hydrierwerk Zeitz, Dr. H e b e r l i n g<sup>6</sup>.

Gewissermaßen Schrittmacher in der planmäßigen, koordinierten und komplexen Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität war der Kreis Quedlinburg, wo im Oktober 1964 vom Kreistag das erste Programm zur Aktivierung der gesellschaftlichen Kräfte beschlossen worden war<sup>7</sup>. Aufbauend auf den Ergebnissen, die mit diesem Programm erzielt worden waren, kam es im Jahre 1967 zu einem neuen, vervollkommenen Kriminalitätsbekämpfungsprogramm. Auf seiner Grundlage hat das Kreisgericht Quedlinburg — wie Kreisgerichtsdirektor L a n g e in der 19. Plenartagung des Obersten Gerichts ausführte — eine enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsträgern entwickelt, wobei es sich insbesondere auf die Schulen und den Jugendverband konzentrierte.

Die Zusammenarbeit mit der FDJ beschränkte sich früher auf die Einbeziehung eines Vertreters in das Verfahren, ohne daß daraus von den FDJ-Leitungen Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit gezogen wurden. Regelmäßige Beratungen der Rechtspflegeorgane mit dem Sekretariat der FDJ-Kreisleitung bewirkten

<sup>5</sup> Vgl. hierzu Goldenbaum / Geyer, a. a. O., S. 400 f.

<sup>6</sup> Eine gekürzte, überarbeitete Fassung des Diskussionsbeitrags ist in diesem Heft veröffentlicht.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu die Auszüge aus den Vorschlägen für das Programm in NJ 1964 S. 454: Streit, „Die weiteren Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 344 ff. (346); Goldenbaum, „Organisierung des gesellschaftlichen Kampfes zur Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 347 ff.